PRÜFUNGSORDNUNG
EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER KAMINFEGER-KONZESSION

GÜLTIG AB	01.10.2026
VERSION	1.0

KAPITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 GEGENSTAND

Gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. e des Reglements über die Prävention muss der Kandidat im Rahmen einer Eignungsprüfung seine Kenntnisse der kantonalen Gesetze und Reglemente im Bereich Bauwesen und Feuerpolizei nachweisen. Das vorliegende Reglement zielt darauf ab, diese Anforderung zu formalisieren und ein einheitliches, transparentes und rechtlich vertretbares Verfahren zu gewährleisten.

Das vorliegende Reglement legt die Modalitäten der Eignungsprüfung fest, die für die Erteilung einer Kaminfeger-Konzession auf dem Gebiet des Kantons Freiburg erforderlich ist.

Es definiert insbesondere:
- die Zulassungsbedingungen;
- die Organisation der Prüfung;
- die Prüfungsfächer;
- die Bewertungskriterien;
- die Bedingungen für das Bestehen;
- die Rechtsmittel.

ART. 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Prüfung wird gemäss den folgenden Bestimmungen organisiert:
- dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistung bei Brand und Elementarereignissen (KGVG);
- dem Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistung bei Feuer und Elementarereignissen (KGVR);
- dem Reglement über die Prävention der KGV;
- den geltenden schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF.

ART. 3 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die KGV ist für die Organisation, die Aufsicht und die Bewertung der Eignungsprüfung zuständig.

Sie bestimmt die Experten, die mit der Vorbereitung und Korrektur der Prüfungsaufgaben betraut sind.

KAPITEL 2
ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

ART. 4 VORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung zugelassen werden kann jede Person, die:
a) Inhaber des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister oder eines als gleichwertig anerkannten Titels ist;
b) ein Bewilligungsgesuch gemäss dem von der KGV vorgesehenen Verfahren eingereicht hat;
c) die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geforderten Unterlagen vorlegt.

ART. 5 EINLADUNG

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens dreissig Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich aufgeboten. Diese Frist berücksichtigt insbesondere den Sitzungskalender des Verwaltungsrats. Im

gegenseitigen Einvernehmen zwischen der KGV und der Kandidatin oder dem Kandidaten kann sie ausnahmsweise verkürzt werden.

Die Einladung enthält folgende Angaben:
- das Datum;
- die Uhrzeit;
- den Ort;
- die praktischen Modalitäten.

KAPITEL 3
ZIELE DER PRÜFUNG

ART. 6 ZWECK

Die Prüfung dient dazu, zu überprüfen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um:
- die sich aus der Konzession ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;
- die kantonale Gesetzgebung anzuwenden;
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;
- ihr Unternehmen zu organisieren und zu leiten;
- die Qualität der anvertrauten öffentlichen Dienstleistung zu gewährleisten.

ART. 7 BEWERTETE KOMPETENZEN

Der Kandidat muss nachweisen, dass er in der Lage ist:
a) die kantonalen Rechtsvorschriften zum Kaminfegen zu kennen und anzuwenden;
b) die für Heizungsanlagen geltenden Brandschutzvorschriften zu beherrschen;
c) die Kontrollen und Reinigungen gemäss dem Stand der Technik durchzuführen;
d) die sich aus der Konzession ergebenden administrativen und organisatorischen Aufgaben zu übernehmen;
e) Eigentümer und Behörden in seinem Zuständigkeitsbereich zu beraten.

KAPITEL 4
PRÜFUNGSFÄCHER

ART. 8 RECHTSGEBIET

Die Prüfung umfasst insbesondere:
- KGVG;
- KGVR;
- das Reglement über die Prävention der KGV;
- die Bestimmungen zur Konzession;
- die Rechte und Pflichten des Konzessionärs;
- die anwendbaren Verwaltungsverfahren.

ART. 9 TECHNISCHER BEREICH

Folgende Kenntnisse werden geprüft:
- Anlagen für feste Brennstoffe;
- Anlagen für flüssige Brennstoffe;
- Anlagen für gasförmige Brennstoffe;
- Kontroll- und Reinigungsintervalle;
- Abgaskanäle;
- Verhütung von Kaminbränden;
- Prüfung vor der Inbetriebnahme;
- Betriebssicherheit der Anlagen.

ART. 10 BRANDSCHUTZ

Der Kandidat muss fundierte Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen:

- schweizerische Brandschutzvorschriften;
- Anforderungen an thermische Anlagen;
- Grundsätze der Brandabschnittsbildung;
- organisatorische Sicherheitsmassnahmen;
- Vorgehensweise bei einem Brand oder einem Kaminbrand.

ART. 11 VERWALTUNG DER KONZESSION

Die Prüfung umfasst ausserdem:
- die Verwaltung des Kundenregisters;
- die Anforderungen an die Qualitätssicherung;
- die Rechnungsstellung gemäss den offiziellen Tarifen;
- die Beziehungen zur KGV und zu den Gemeinden;
- die Personalführung;
- die Weiterbildungsverpflichtungen.

KAPITEL 5
ORGANISATION DER PRÜFUNG

ART. 12 FORM DER PRÜFUNG

Die Prüfung umfasst:

a) Schriftliche Prüfung (Multiple-Choice-Fragen, Teil A)
Dauer: 60 Minuten
Die schriftliche Prüfung besteht aus:
- Multiple-Choice-Fragen;
- offene Fragen.

b) Offene Fragen und Diskussion (Teil B)
Dauer: 30 Minuten
Dient der Beurteilung:
- des Verständnisses der Gesetzgebung;
- der Funktionsweise des Unternehmens;
- der Fähigkeit zur Analyse konkreter Situationen.

ART. 13 PRÜFUNGSKOMMISSION

Die mündliche Prüfung wird von einer Kommission durchgeführt, die sich wie folgt zusammensetzt:
- einem Vertreter der KGV;
- einem Spezialisten für Brandschutz.

KAPITEL 6
BEWERTUNG

ART. 14 BENOTUNG

Die Noten werden auf einer Skala von:

Note	Bedeutung
6.0	Ausgezeichnet
5.5	Sehr gut
5.0	Gut
4.5	Ausreichend
4.0	Bestanden
< 4.0	Unbefriedigend

ART. 15 GEWICHTUNG

Prüfung	Gewichtung
Schriftliche Prüfung	50 %
Mündlich	50 %

ECAB
KGV

ART. 16 BESTEHENSKRITERIEN

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:
a) der Gesamtdurchschnitt mindestens die Note 4.0 erreicht;
b) keine Teilnote unter 4.0 liegt.

ART. 17 BETRUG

Jeder Betrugsversuch führt zum sofortigen Nichtbestehen der Prüfung.

Die KGV kann einen Ausschluss aus dem laufenden Verfahren aussprechen.

KAPITEL 7
ERGEBNISSE UND RECHTSMITTEL

ART. 18 BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden innert dreissig Tagen nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

ART. 19 WIEDERHOLUNG

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

Die KGV kann vor der Wiederholung eine neue Frist festlegen.

ART. 20 RECHTSMITTEL

Gegen die Prüfungsentscheide kann innert von dreissig Tagen nach deren Zustellung bei der KGV Einspruch erhoben werden.

Die nach kantonalem Recht vorgesehenen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

KAPITEL 8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 21 NICHT VORGESEHENE FÄLLE

Die Geschäftsleitung der KGV ist befugt, über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu entscheiden.

ART. 22 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1 Oktober 2026 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Didier Carrard
Direktor

Marc Choffet
Leiter Abteilung Prävention & Intervention a. i.

ANHANG 1
TARIF

Bereich	Gewichtung
KGVG / KGVR	30 %
Brandschutz	25 %
Kaminfegertechnik	25 %
Konzessionsmanagement und Qualität	20 %

ANHANG 2
PFLICHTLITERATUR

- KGVG (RSF 732.1.1)
- KGVR (RSF 732.1.11)
- Reglement über die Prävention der KGV vom 20. Juni 2018
- Geltende Brandschutzvorschriften der VKF
- Richtlinien und technische Merkblätter der KGV
- SVGW-Richtlinien für Gasinstallationen.